



Brüssel, den 12. Januar 2018
(OR. en)

14875/07
DCL 1

AVIATION 192
RELEX 817

FREIGABE

des Dokuments 14875/07 RESTREINT UE
vom 12. November 2007
Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 29./30. November 2007**
Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Königreich Jordanien über ein Luftverkehrsabkommen Europa/Mittelmeer aufzunehmen
– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. November 2007 (19.11)
(OR. en)

14875/07

RESTREINT UE

AVIATION 192
RELEX 817

BERICHT

des Ratssekretariats
für den AStV / Rat

Nr. Vordokument: 14481/07 AVIATION 180 RELEX 774

Nr. Kommissionsvorschlag: 6258/04 AVIATION 39 RELEX 66

Betr.: Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 29./30. November 2007

Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Königreich Jordanien über ein Luftverkehrsabkommen Europa/Mittelmeer aufzunehmen

– Annahme

Die Kommission hat dem Rat am 12. Februar 2004 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission übermittelt, Verhandlungen mit dem Königreich Jordanien über ein Luftverkehrsabkommen Europa/Mittelmeer aufzunehmen.

Im Lichte dieser Empfehlung hat sich die Gruppe "Luftverkehr" auf den Wortlaut des beiliegenden Entwurfs eines Beschlusses verständigt, der die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Jordanien über ein solches Abkommen ermächtigen würde.

RESTREINT UE

Aufgaben für den AStV/Rat

In Anbetracht dessen könnte der AStV das auf Gruppenebene erzielte Einvernehmen bestätigen und den Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) ersuchen, den Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Jordanien über ein Luftverkehrsabkommen Europa/Mittelmeer auf seiner Tagung am 29./30. November 2007 anzunehmen.

DECLASSIFIED

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES
UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

zur Ermächtigung der Kommission,
Verhandlungen mit dem Königreich Jordanien
über ein Luftverkehrsabkommen Europa/Mittelmeer aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 1 –

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verhandlungen mit dem Königreich Jordanien im Hinblick auf die Einrichtung eines Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer aufzunehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den in Anhang I dargelegten Richtlinien und dem in Anhang II dargelegten Ad-hoc-Verfahren. ¹

Dieser Beschluss erfolgt bis zum Abschluss eines Gemeinschaftsabkommens unbeschadet etwaiger Vereinbarungen gemäß dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten – über bestehende bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Jordanien.

¹ Die Verhandlungen werden so geführt, dass eine umfassende und rechtzeitige Konsultation aller Beteiligten, einschließlich der europäischen Luftfahrtindustrie, während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen gewährleistet ist.

RESTREINT UE

Die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, wie sie seit dem 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

(Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten – Jordanien, Luftverkehrsabkommen Europa/Mittelmeer)

1. Verhandlungsziele

Das auf den engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Jordanien andererseits sowie den spezifischen Zielsetzungen im Bereich Luftverkehr im Aktionsplan EU-Jordanien aufbauende Abkommen muss eine Reihe von Elementen abdecken, die im Wesentlichen eine Öffnung des Marktes zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Jordanien bewirken sollen, auf dem die Luftfahrtunternehmen beider Seiten ungehindert ihre Dienstleistungen auf der Basis kommerzieller Grundsätze erbringen und sich auf fairer und gleichberechtigter Basis und vorbehaltlich gleichwertiger oder harmonisierter rechtlicher Bedingungen auf der Grundlage der europäischen Rechtsvorschriften am Wettbewerb beteiligen können.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

2. Geltungsbereich des Abkommens

Ein umfassendes Luftverkehrsabkommen Europa/Mittelmeer würde es den Parteien erlauben, einen eindeutigen und stimmigen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen sie ihre Luftverkehrsbeziehungen in den kommenden Jahren konstruktiv ausbauen können. Dem Rahmen würde ein umfassendes Paket an Rechten und Pflichten zugrunde liegen, um unter anderem die Annäherung des Luftfahrtrechts zur Verhinderung einer Kollision von Rechtsvorschriften zu gewährleisten und zu fördern, gemeinsame Verfahren für die Zusammenarbeit in den Bereichen Luftsicherheit, Flugsicherheit und Umweltstandards zu schaffen. Das Abkommen würde eine Reihe von Themen abdecken und den Zweck verfolgen, eine stufenweise, gegenseitige und auf Dauer tragbare Öffnung der Märkte zu gewährleisten, vorbehaltlich eines auf Konvergenz und wirksame Umsetzung der Gemeinschaftsnormen ausgerichteten Prozesses der Regulierungszusammenarbeit, wobei ein angemessenes Maß an Flexibilität (z.B. bezüglich Übergangsfristen) gegeben sein soll. Das Abkommen darf das durch bestehende bilaterale Abkommen geschaffene Maß an Marktzugang nicht verringern. Ohne erneute Befassung des Rates wird die Gemeinschaft keine zusätzlichen Verkehrsrechte für Flüge zwischen einem Punkt in der Europäischen Union und einem Punkt in einem Drittland gewähren.

- (1) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass das Abkommen mit dem EG-Vertrag und den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
- (2) Das Abkommen sollte angemessene Verfahren für die Verifikation und den Informationsaustausch umfassen, mit dem Ziel, gegenseitiges Vertrauen in die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, um Gewähr für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu bieten.
- (3) Das Abkommen sollte strenge Bestimmungen zur Flugsicherheit und Luftsicherheit vorgeben, die mit dem innerhalb der Gemeinschaft erzielten Standard vergleichbar sind, und sich dabei an den im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft geltenden Verfahren und Standards und den laufenden Entwicklungen orientieren.
- (4) Das Abkommen sollte Bestimmungen über den Wettbewerb und über staatliche Beihilfen enthalten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

RESTREINT UE

- (5) Das Abkommen sollte darauf abzielen, Jordanien in die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums einzubeziehen.
- (6) Das Abkommen sollte intermodale Aspekte zwischen einzelnen Verkehrsträgern einbeziehen.
- (7) Das Abkommen sollte es ermöglichen, die Flexibilität zur Ergreifung von Umweltschutzmaßnahmen innerhalb der EU zu wahren, insbesondere hinsichtlich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf den Klimawandel, die Luftqualität und die Lärmbelastung an Flughäfen.
- (8) Das Abkommen sollte die Besteuerung von Flugkraftstoff, mit dem Luftfahrzeuge betankt werden, nicht verbieten. Im Abkommen sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Vorschriften für die Besteuerung von Flugkraftstoff einer Partei von den Luftfahrtunternehmen der anderen Partei einzuhalten sind, wenn diese Flüge nach, von oder innerhalb des Gebiets der ersten Partei durchführen.
- (9) Das Abkommen sollte darauf abzielen, vorbehaltlich geeigneter Schutzmaßnahmen die Möglichkeiten für eine Liberalisierung der Investitionsregelungen zwischen den Vertragsparteien zu sondieren.
- (10) Es könnte ein gesondertes Kapitel über die Entwicklung und/oder (technische) Unterstützung im Bereich des Luftverkehrs unter Hinweis auf vorhandene Fonds (MEDA...) usw. sowie über den Gesamtrahmen der Beziehungen zwischen der EU und ihren Partnern im Mittelmeerraum aufgenommen werden.
- (11) Das Abkommen sollte die erforderliche Flexibilität bei der Umsetzung der genannten Ziele vorsehen, insbesondere in Bezug auf Übergangsphasen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Jordanien insbesondere im Sicherheitsbereich bestimmte Mindeststandards anwenden muss.

RESTREINT UE

- (12) Die Aufnahme einer Meistbegünstigungs-Erweiterungsklausel sollte befürwortet werden. Mit einer solchen Klausel streben die Gemeinschaft und ein Mittelmeer-Partner an, untereinander vereinbarte Liberalisierungsmaßnahmen auch jedem anderen Mittelmeer-Partner anzubieten, mit dem ein ähnliches Europa/Mittelmeer-Abkommen bereits besteht. Will Letzterer das Angebot annehmen, ist er selbstverständlich verpflichtet, dieses auch der Gemeinschaft und dem erstgenannten Land zu unterbreiten. Lehnt er das Angebot ab, gibt es keine Reziprozität, und die "Erweiterung" ist hinfällig.
- (13) Das Abkommen sollte Mehrwertsteuerregelungen unberührt lassen, wobei die Einfuhrumsatzsteuer hiervon ausgenommen ist. Ferner sollte das Abkommen die geltenden Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Jordanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nicht berühren.
- (14) Es sollte in besonderem Maße auf eine Lösung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ("doing business") hingearbeitet werden.

3. Struktur des Abkommens

Das endgültige Abkommen wird mit seinem Inkrafttreten die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Jordanien ersetzen.

Es ist vorzuschlagen, bestimmte Elemente eines endgültigen Abkommens vor anderen in einem abgestuften Ansatz umzusetzen.

Die Kommission sollte entsprechende Klauseln aushandeln, um das Abkommen zwischen seiner Unterzeichnung und dem Abschluss durch die Parteien im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht vorläufig anzuwenden.

RESTREINT UE

4. Durchführung des Abkommens

Jede Partei wird für die Durchsetzung in ihrem Gebiet und hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen und Luftfahrtunternehmen verantwortlich sein.

Das Abkommen sollte ein geeignetes Streitbeilegungsverfahren sowie Schutzmaßnahmen vorsehen; ferner sollte ein gemischter Ausschuss aus Vertretern der Parteien eingerichtet werden, der für die Verwaltung des Abkommens und dessen ordnungsgemäße Umsetzung zuständig ist.

5. Verhandlungsführung

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß diesen Richtlinien und dem in Anhang II dargelegten Ad-hoc-Verfahren.

Für die Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten zuständig sind, gewährleistet die Kommission bei den Verhandlungen, dass die Anliegen der Mitgliedstaaten angemessen zum Ausdruck kommen. Das Abkommen wird in allen Amtsprachen der EU abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; das Abkommen enthält eine Sprachenklausel in diesem Sinne.

Die Kommission wird eine Änderung oder Beendigung des Mandats empfehlen, wenn über einen längeren Zeitraum keine Fortschritte erzielt werden oder wenn in absehbarer Zeit keine Fortschritte zu erwarten sind.

DECLASSIFIED

**AD-HOC-VERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN
ÜBER EIN ABKOMMEN ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
UND JORDANIEN
IM BEREICH DES LUFTVERKEHRS**

I. Verfahren

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Benehmen mit einem vom Rat zu ihrer Unterstützung bestellten besonderen Ausschuss.
2. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Fortschritte und die Ergebnisse dieser Verhandlungen.

II. Zu beachtende Verfahrensregeln

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen bewirkt automatisch die Bestellung eines besonderen Ausschusses für die betreffenden Verhandlungen. ¹

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich und auf beliebige Art und Weise die Namen ihrer Vertreter in diesem Ausschuss mit.

¹ Aus Gründen der Vertraulichkeit sollten die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich benannt werden und die einzigen Empfänger der Verhandlungsunterlagen sein. Dies bedeutet nicht, dass sie nicht ersetzt oder von Experten begleitet werden können.

RESTREINT UE

2. Die Verhandlungen müssen rechtzeitig vorbereitet werden.

Zu diesem Zweck unterrichten die Dienststellen der Kommission das Generalsekretariat des Rates über den vorgesehenen Zeitplan und übermitteln ihm so bald wie möglich die entsprechenden Unterlagen.

3. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird eine enge Zusammenarbeit aufrechterhalten.

- a) Jeder Verhandlungsrunde geht eine Zusammenkunft im Rahmen des besonderen Ausschusses voran, um die wichtigsten Probleme für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermitteln und nach Möglichkeit eine gemeinsame Position oder Leitlinien festzulegen.

Der Vorsitz muss die Vorbereitungen für diese Sitzung rechtzeitig im Benehmen mit der Kommission treffen.

- b) Abstimmungssitzungen werden nach Bedarf im Verlauf der Verhandlungen auf Initiative der Kommission, des Vorsitzes oder eines Mitgliedstaats abgehalten.

Der Vorsitz trifft die Vorbereitungen für diese Sitzungen und erstellt erforderlichenfalls Unterlagen über die Beratungsergebnisse.

- c) Die Mitglieder des besonderen Ausschusses werden zur Teilnahme an allen Verhandlungsrunden eingeladen.

Gespräche in Abwesenheit der Mitglieder des besonderen Ausschusses dürfen nur in Ausnahmefällen stattfinden und dürfen nicht an die Stelle des normalen Verfahrens treten. Der besondere Ausschuss muss in jedem Fall angemessen über alle solchen Gespräche informiert werden.

RESTREINT UE

Bei solchen Gesprächen kann die Kommission von einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern des besonderen Ausschusses begleitet werden, die als Experten fungieren. Der Vorsitzende des besonderen Ausschusses kann in jedem Fall auf seinen Wunsch an diesen Gesprächen teilnehmen.

- d) Für die Bereiche, in denen die Gemeinschaft zuständig ist, handelt die Kommission im Rahmen der Verhandlungen als Sprecher der Gemeinschaft, und die Vertreter der Mitgliedstaaten ergreifen das Wort nur, wenn sie von der Kommission dazu aufgefordert werden. Darüber hinaus dürfen die Vertreter der Mitgliedstaaten keine Handlungen vornehmen, die die Kommission bei ihrer Arbeit behindern könnten.

DECLASSIFIED